

Hinweise zur eigenständigen Bearbeitung des Satzungsentwurfs durch die Kreise:

Titel: Name KV einsetzen

Präambel: aus Bundessatzung übernommen - sollte weitgehend übernommen werden. Namen des Kreisverbandes einsetzen

§1 Name und Tätigkeitsgebiet: Name und Ort einsetzen - Rest zwingend zu übernehmen

§2 Verbindlichkeit der Parteisatzung und Aufgabe: zwingend zu übernehmen

§3 Erwerb der Mitgliedschaft: zwingend zu übernehmen, Name des Kreisverbandes einsetzen

§4 Beendigung der Mitgliedschaft: zwingend zu übernehmen, Name des Kreisverbandes einsetzen

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder: zwingend zu übernehmen; ergänzende Regelungen für den Kreisverband sind möglich (siehe dazu auch §6)

§6 Kreismitgliederversammlung (KMV): KMV muss zwingend geregelt sein - hier unser Vorschlag für sinnvolle Regelungen

(1) zwingend

(2) Frequenz mind. 1x pro Jahr

(3) zwingend

(4) - (7) empfohlen

(8) - (11) zwingend

(12) empfohlen

(13) zwingend

(14) zwingend

(15) zwingend, entfällt nach der erfolgreichen Gründungsversammlung

§7 Ortsgruppen und Ortsverbände: zwingend zu übernehmen

§8 Kreisvorstand: zwingend zu übernehmen. Vorstand: üblicherweise arbeiten wir bei dieBasis gleichberechtigt in Teams zusammen. Die Positionen Sprecher (Vorsitzender), Schatzmeister, Säulenbeauftragte (Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit, Schwarmintelligenz), Schriftführer, Beisitzer, Visionär, etc. können besetzt werden.

Vertretung: Der BGB-Vorstand (geschäftsführende Vorstand) muss geregelt sein. Dieser ist gesetzlich Vertretungsberechtigt für den Kreisverband.

Wahl, Abwahl & Rücktritt: Empfehlung: 2 Jahre Amtszeit; Abwahl & Rücktritt sollten geregelt sein
Aufgaben: empfohlen

§9 Wahlverfahren im Kreisverband: Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen; Personen müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden; generell empfehlen wir §9 wie empfohlen zu belassen

§10 Mitgliederbefragung und –entscheid: als basisdemokratische Partei wünschen wir uns eine breite Mitgestaltungsmöglichkeit unserer Mitglieder und empfehlen deshalb einen solchen Paragraphen.

§11 Wahlbündnisse: zwingend

§12 Gültigkeit der Satzung: zwingend, bitte Datum und Ort der Gründungsversammlung eintragen.

§13 Rechnungsprüfung: zwingend

§14 Salvatorische Klausel: empfohlen

§15 Übergangsbestimmung: zwingend; entfällt nach erfolgreicher ordentlicher 1. KMV

Gründungssatzung des Kreisverband Rastatt Baden-Baden der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet. Der Kreisverband der Basisdemokratischen Partei Deutschland, dieBasis Kreisverband Rastatt Baden-Baden vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Partei und Kreisverband stehen für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des Anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden. Die neue Politik muss den Menschen als körperlich–seelisch–geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

§1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1)** Die Organisation ist der **Kreisverband Rastatt Baden-Baden** (Kurzform KV RA-BAD) und Teil der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland, dieBasis, Landesverband Baden-Württemberg.
- (2)** Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden.
- (3)** Der Sitz des Kreisverbandes ist in 76437 Rastatt.
- (4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbindlichkeit der Parteisatzung und Aufgabe

- (1)** Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden sinngemäß Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt wird.
- (2)** Der Kreisverband Rastatt Baden-Baden hat insbesondere die **Aufgabe**, die Politik der Partei dieBasis auf Gemeinde- und Kreisebene umzusetzen, im Sinne der Grundlagen der Partei dieBasis aufzutreten und zu handeln, die inhaltliche und politische Diskussion unter den Mitgliedern zu organisieren und zu fördern, sich an der Entwicklung der Partei dieBasis auf Landes- und Bundesebene zu beteiligen, bei Kommunalwahlen Bewerber aufzustellen und bei überregionalen Wahlen die Bewerber der Partei dieBasis bestmöglich zu unterstützen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied im dieBasis Kreisverband Rastatt Baden-Baden kann jeder Mensch werden, der
- die Grundsätze und die Satzung der Partei dieBasis anerkennt
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat
 - keiner anderen Partei, politischen Vereinigung oder Organisation angehört, deren Ziele den Zielen der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen
 - nicht einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört
 - für den Bereich des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune an der politischen Willensbildung teilnehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag, in einem Landtag oder in einer Kommune mitwirken will
 - seinen Wohnsitz im Landkreis Rastatt und/oder Stadtkreis Baden-Baden hat
- (2)** Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt. Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein, falsche oder unvollständige Angaben können den sofortigen Entzug der Mitgliedschaft nach sich ziehen.
- (3)** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- (4)** Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband ihrer Wahl beantragen, auch beim dieBasis Kreisverband Rastatt Baden-Baden.
- (5)** Sollte ein Aufnahmeantrag durch den dieBasis Kreisverband Rastatt Baden-Baden abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit dem dieBasis Kreisverband Rastatt Baden-Baden endgültig entscheidet.
- (6)** Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (7)** Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. zu der zuständigen Gliederung seines neuen Wohnsitzes. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung beider betroffener Kreisvorstände.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Verlust der Bürgerrechte in Deutschland
 - rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
- (2)** Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des dieBasis Kreisverband Rastatt Baden-Baden möglich.
- (3)** Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (4)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Mitgliederrechte: dieBasis Parteimitglieder
- wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit z.B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen

- beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlämter, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben
- können an dieBasis Landes- und Bundesparteitagen teilnehmen
- können sich um eine Kandidatur bewerben
- können gemeinsam mit 25% aller Mitglieder des dieBasis Bundesverbandes den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen
- können gemeinsam mit 25% aller baden-württembergischen Mitglieder den Landesvorstand mit der Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen

(2) Mitgliederpflichten: dieBasis Parteimitglieder

- vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei
- achten die Rechte der anderen Parteimitglieder
- respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane
- behandeln dieBasis interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger
- fördern die Ziele von dieBasis und wehren Schaden von der Partei ab
- treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle dieBasis Kandidaten an
- führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab

(3) Finanziell gilt für dieBasis Parteimitglieder:

Jedes Parteimitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des dieBasis Bundesverbandes festgelegt sind.

§6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

(1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht.

(2) Frequenz: Eine ordentliche KMV ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche KMV muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(3) Einberufung: Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände zu einer KMV ein.

(4) Die **Einberufungsfrist** beträgt 28 Tage auch bei Satzungsänderungen und bei Entscheidungen zur Auflösung des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, auf minimal sieben Tage verkürzen.

(5) Antragsfristen: Anträge an eine KMV können von Mitgliedern bis zu 14 Tage vor der KMV in Textform beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieser leitet eingegangene Anträge bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform an alle Mitglieder weiter.

(6) Anträge zu **Satzungsänderungen** oder ein Antrag zur Auflösung des Kreisverbandes können von Mitgliedern in Textform vor dem Beginn der jeweiligen Einberufungsfrist zu einer KMV gestellt werden. Zu Anträgen zur Satzungsänderung können Änderungsanträge bis zu 14 Tage vor der KMV in Textform eingereicht werden. Diese werden bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform an alle Mitglieder weitergeleitet.

(7) Initiativanträge können von jedem Mitglied auf der KMV gestellt werden, sie dürfen nicht die Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlussfähigkeit: Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens fünf Mitglieder teilnehmen. Ist eine KMV nicht beschlussfähig, muss sie mit erneuter fristgerechter Einladung wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist sie unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Entlastung des Kreisvorstandes: Die KMV nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und die Berichte des Kreisschatzmeisters und des Rechnungsprüfers entgegen. Die KMV entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

(10) Aufgaben: Die KMV beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt des Kreisverbandes, die Beitragsordnung und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(11) Entscheidungsfindung: Die KMV entscheidet i.d.R. durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren gilt der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand (ggf. gegenüber der Passivlösung) als angenommen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

(12) Wahlen: Die KMV wählt in geheimer Wahl Kreisvorstand und Rechnungsprüfer.

(13) Satzung und Auflösung: Die KMV beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.

(14) Protokoll: Alle Beschlüsse der KMV sind zu protokollieren. Protokolle sind vom Schriftführer und mindestens einem Sprecher zu unterzeichnen.

(15) Die Mitglieder vereinbaren eine **Sonderregel** für die erste ordentliche KMV: die Satzung kann dort mit einer einfachen Stimmenmehrheit geändert werden.

§7 Ortsgruppen und Ortsverbände

(1) Ortsgruppen und Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes gegründet werden. Sie können mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

Aufgabe: Ortsgruppen und -verbände haben die Aufgabe, die Politik der Partei dieBasis vor Ort umzusetzen, die Partei dieBasis vor Ort zu vertreten und sich an Wahlen auf kommunaler Ebene zu beteiligen.

(2) Ortsgruppen sind unselbständige Vereinigungen von mindestens fünf dieBasis Mitglieder einer oder mehrerer benachbarter Kommunen. Sie können von mindestens fünf Mitgliedern aus diesen Kommunen in Anwesenheit von mindestens einem Kreisvorstandssprecher gegründet werden. Sie haben keine juristische Eigenständigkeit, können aber vor Ort selbständig agieren. Sie wählen mindestens zwei Sprecher und einen Schriftführer. Sie unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und sind ihm rechenschaftspflichtig. Die Vorschriften dieser Satzung in Bezug auf Einladung, Entscheidungsfindung, Wahlen und Protokollführung finden sinngemäß Anwendung.

(3) Ortsverbände (OV) sind rechtlich selbständige Zusammenschlüsse von mindestens sieben dieBasis Mitglieder einer oder mehrerer benachbarter Kommunen.

Gründung: Ein OV kann von mindestens sieben dieBasis Mitgliedern aus diesen Kommunen in Anwesenheit von mindestens einem Kreisvorstandssprecher gegründet werden. Bei der Gründung gibt er sich eine Satzung, die den Bestimmungen dieser Satzung und den Satzungen des dieBasis Landes- und Bundesverbandes entsprechen muss, und wählt einen Vorstand, der aus mindestens 2 Sprechern und einem Schatzmeister bestehen muss, sowie mindestens einen Rechnungsprüfer.

Mitgliederversammlung: Der OV führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, zu der alle in den jeweiligen Kommunen lebenden dieBasis Mitglieder eingeladen werden müssen.

Vorstand: Der Vorstand ist für Kassenführung und Rechenschaftslegung verantwortlich und erstellt einen Jahresabschluss. Er kann ein eigenes Konto führen, ansonsten wird sein Konto vom Kreisschatzmeister treuhänderisch verwaltet.

Unterrichtung: Der OV-Vorstand unterrichtet den Kreisvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Sprecher des Kreisvorstandes haben bei Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes Teilnahme- und

Rederecht. Sie müssen auf Verlangen zu Sitzungen des OV-Vorstandes mit Rederecht eingeladen werden.

(4) Ortsgruppen und -verbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie lösen sich auf, wenn in den jeweiligen Kommunen weniger als fünf bzw. sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten der Sprecher bzw. des Vorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

§8 Kreisvorstand

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

2 gleichberechtigten Sprecher des Kreisvorstandes (Doppelspitze)

1 Schatzmeister

1 stellvertretender Schatzmeister

sowie bis zu insgesamt maximal 11 Beisitzern (auch möglich ohne spezifische Aufgaben).

maximal 2 Schriftführer plus Orga/Struktur

maximal 2 Pressebeauftragter

maximal 2 Mitgliederbeauftragter

maximal 2 Regionalbeauftragter

maximal 2 Säulenbeauftragter

maximal 1 Netzwerkbeauftragter

maximal 1 Beisitzer

Vorstandsarbeit: Üblicherweise arbeiten wir bei dieBasis gleichberechtigt in Teams zusammen.

(2) Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes **Stimmrecht**.

(3) Vertretung: Der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister und die beiden Sprecher bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Kreisverband nach außen.

(4) Wahl: Der Kreisvorstand wird jeweils für zwei Jahre auf einer ordentlichen KMV gewählt (siehe § 6). Er bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amt.

(5) Abwahl: Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann auf einer KMV nach vorheriger Aussprache mit einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn diese Abwahl auf der Tagesordnung angekündigt wurde. In diesem Falle wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Kreisvorstandes nachgewählt.

(6) Rücktritt: Treten ein oder mehrere Mitglieder des Kreisvorstandes vorzeitig zurück, so soll innerhalb von 6 Monaten auf einer KMV eine Neuwahl für die Ämter der zurückgetretenen Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes stattfinden. Zwischenzeitlich bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglieder die Aufgaben des oder der zurückgetretenen Mitglieder zusätzlich übernimmt. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss innerhalb von 3 Monaten auf einer KMV eine Neuwahl des gesamten Vorstandes für eine reguläre Amtszeit stattfinden.

(7) Bankvollmacht: Der Schatzmeister ist befugt, Bankgeschäfte bis zur Höhe von 500 € im einzelnen Fall und für wiederkehrende Aufträge bis zur Höhe von 1.000 € pro Jahr selbständig zu tätigen.

(8) Aufgaben: Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der KMV.

(9) Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.

(10) Bei **Änderungen**, die von steuerlicher, staatlicher, organisatorischer Art sind (z.B. Wechsel des KV-Sitzes) informiert der Kreisvorstand die Mitglieder im nächsten Mitgliederbrief.

(11) Geschäftsführung: Der Kreisvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss von der nächsten ordentlichen KMV bestätigt werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt, sie sind der KMV vor der Bestätigung mitzuteilen. Die Beschäftigung anderer Mitarbeiter liegt in der alleinigen Befugnis des Kreisvorstandes.

(12) Arbeitsweise: Der Vorstand arbeitet in Kommunikationsforen, im Umlaufverfahren oder in Sitzungen, die auch virtuell stattfinden können. Zu Sitzungen wird durch einen Sprecher eingeladen, die Einladungsfrist beträgt 3 Tage, sie kann bei dringenden Tagesordnungspunkten auf minimal 12 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder an der Entscheidungsfindung beteiligt waren, darunter mindestens ein Sprecher. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(13) Entscheidungsfindung: Der Vorstand entscheidet grundsätzlich durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren gilt der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand (ggf. gegenüber der Passivlösung) als angenommen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

(14) Beschlussfassung: Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, die auch virtuell stattfinden können, in Kommunikationsforen oder im Umlaufverfahren. Gefasste Beschlüsse sind sofort gültig, auch wenn das Protokoll erst bei der nächsten Präsenzsitzung unterzeichnet wird.

(15) Protokoll: Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren. Protokolle sind vom Schriftführer und mindestens einem Sprecher zu unterzeichnen.

§9 Wahlverfahren im Kreisverband

(1) Bei einer **Einzelwahl** ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(2) Bei Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied so viele Bewerber wählen wie Positionen zu vergeben sind. Das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für eine verbliebene Position wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(3) Alle Wahlen sind **schriftlich und geheim** durchzuführen. Vor den **Wahlen für Beisitzer** muss die Anzahl der Beisitzer und der Aufgaben der jeweiligen Ämter durch Konsensieren festgelegt werden. Die Wahl unterschiedlicher Beisitzer/Beauftragter soll als Einzelwahl durchgeführt werden.

(4) Diese Verfahren gelten sinngemäß auch für Wahlen bei Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden.

(5) Bewerber für öffentliche Wahlen werden durch die jeweilige **Wahlkreisversammlung** gewählt. Gruppenwahlen sind zulässig, die Platzierung auf dem Wahlzettel ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

§10 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Aus Eigeninitiative, durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, jeweils verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine **Mitgliederbefragung** durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

(2) Durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, jeweils verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen **Mitgliederentscheid** durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

§11 Wahlbündnisse

(1) Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreis- oder Gemeindeebene eingehen.

(2) Ortsverbände können nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

(3) Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

§12 Gültigkeit der Satzung

(1) Auflösung: Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes nicht besetzt werden können oder wenn von den Einzelkreisen gewünscht. Bei einer Auflösung des Kreisverbandes verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband Baden-Württemberg der Partei dieBasis. Diesem sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

(2) Inkrafttreten: Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am Dienstag, 13.04.2021 in Baden-Baden beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

§13 Rechnungsprüfung

Wahl: Die KMV wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer. Dieser darf kein Amt im Vorstand bekleiden.

Aufgabe: Der Rechnungsprüfer überzeugt sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung. Nach Abschluss des Geschäftsjahres prüft er den vom Schatzmeister erstellten Jahresabschluss und legt das Ergebnis der Prüfung in Schriftform dem Vorstand 14 Tage vor der KMV vor.

KMV: Auf der KMV präsentiert der Rechnungsprüfer das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam und undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§15 Übergangsbestimmung

(1) Zur Gründungsversammlung des Kreisverbands werden alle diejenigen eingeladen die im Tätigkeitsgebiet zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied in der Partei sind, mit einer Einberufungsfrist von 7 Tagen. Die Gründungsversammlung beschließt die Kreisverbandssatzung und wählt den Kreisvorstand. Wahlberechtigt sind alle am Versammlungstag bestätigten Mitglieder.

(2) §6 KMV (15) Sonderregel entfällt nach der wirksamen Gründungsversammlung.

(3) Der §15 entfällt ersatzlos nach wirksamer Gründung des Kreisverbandes.

Baden-Baden, Dienstag, 13.04.2021

Versammlungsleiter

Protokoll

Sprecher

Sprecher

Schatzmeister

stellvertretender Schatzmeister

Beisitzer (Schriftführer plus Orga/Struktur)

Beisitzer (Schriftführer plus Orga/Struktur)

Beisitzer (Pressebeauftragter)

Beisitzer (Mitgliederbeauftragter)

Beisitzer (Mitgliederbeauftragter)

Beisitzer (Säulenbeauftragter)

Beisitzer (Säulenbeauftragter)

Beisitzer (Regionalbeauftragter)

Beisitzer (Regionalbeauftragter)

Beisitzer (Netzwerkbeauftragter)

Beisitzer (Berater)

Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer

Baden-Baden, Dienstag, 13.04.2021